

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Hinweise:

Bitte lesen Sie sich das Merkblatt zum UVG sowie zum Datenschutz sorgfältig durch und fügen Sie die **notwendigen Unterlagen** bei!

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrages. Zu den Angaben sind Sie gem. § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet. Unabhängig davon besteht nach § 1 Abs. 3 UVG kein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken. **Daher liegt eine Mitwirkung auch in Ihrem eigenen Interesse.**

Vordruck bitte deutlich lesbar in Druck- oder Blockbuchstaben ausfüllen. Falls Sie eine der notwendigen Angaben nicht machen können, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein.

Der Antrag wird gestellt: ab dem Monat der Antragstellung für die Zeit ab: _____
 Einen Monat rückwirkend (Voraussetzung = Der unterhaltspflichtige Elternteil wurde **nachweislich** zur Unterhaltszahlung schriftlich aufgefordert.)
 aufgrund Zuzug von _____

1. Angaben zu dem Kind, für das Leistungen beantragt werden

Name		ggf. abweichender Geburtsname	
Vorname/n		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> Deutsch <input type="checkbox"/> Andere:	
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	
Das Kind lebt			
<input type="checkbox"/> bei seiner Mutter seit: _____	<input type="checkbox"/> bei seinem Vater seit: _____	<input type="checkbox"/> bei einer anderen Person (z. B. Pflegeperson/-familie) seit: _____	<input type="checkbox"/> in einer Einrichtung/einem Heim (z.B. Jugend/Sozialhilfe) seit: _____
<input type="checkbox"/> in einem eigenen Haushalt, seit: _____	<input type="checkbox"/> in einem Internat/ Wohnheim, seit: _____		
Bei Kindern ab 15 Jahren: Besucht das Kind eine allgemeinbildende Schule (= staatliche Schule oder private Ersatz- oder Ergänzungsschule, die einen Abschluss der Sekundarstufe I oder II vermittelt/Abschluss: Förderschul-, Hauptschul-, Realschulabschluss, Abitur)?			
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, voraussichtlich bis: _____		
Bei Kindern ab 15 Jahren: Absolvier Ihr Kind eine Berufsausbildung (mit oder ohne Ausbildungsvergütung, in dualem System oder in schulischer Form) oder ein Studium?			
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, seit wann: _____	voraussichtlich bis: _____	
Bei Kindern ab 15 Jahren: Leistet Ihr Kind ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen vergleichbaren Dienst (z. B. BVJ - Berufsvorbereitendes Jahr)?			
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, seit wann: _____	voraussichtlich bis: _____	

11. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

In Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von entscheidungserheblichen Tatsachen strafrechtlich verfolgt oder mit einem Bußgeld geahndet werden können, **versichere ich, dass meine Angaben richtig und vollständig sind**. Ich verpflichte mich, der Unterhaltsvorschussstelle alle Änderungen **unverzüglich** mitzuteilen, die für die Leistungen nach dem UVG von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann und darüber hinaus dazu führt, dass erbrachte Leistungen nach dem UVG zurückzuzahlen sind.

Das **Merkblatt zum UVG** habe ich erhalten und gelesen. Mir ist bewusst, dass ich dessen Inhalt zu beachten habe. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG zurückzuzahlen sind.

Die erhobenen Daten können nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung, des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) und des Sächsischen Datenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden. Das entsprechende **Informationsblatt zum Datenschutz** habe ich zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Unterhaltsvorschussgewährung wird die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen geprüft. Entsprechend ermittelter Leistungsfähigkeiten wird dieser zur Unterhaltszahlung für sein Kind i.d.R. ab Folgemonat zu Händen des betreuenden Elternteiles aufgefordert. Zur unkomplizierten und zügigeren Abwicklung dieses Verfahrens empfiehlt sich zeitgleich mit der Zahlungsaufforderung an den Unterhaltspflichtigen die Bekanntgabe der künftig für die Überweisung des Unterhaltes notwendigen Bankverbindungsdaten.

Ich bin damit einverstanden, dass zur Aufnahme der laufenden Unterhaltszahlungen des unterhaltspflichtigen Elternteiles an mich meine Bankverbindungsdaten an diesen weitergeleitet werden dürfen.

Diese Einwilligung können Sie jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sie sind gemäß Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Behörde um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß Art. 16 u. 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Behörde die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Bitte lesen Sie die Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers und kontrollieren Sie, dass der Antragsvordruck und die Anlage zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, vollständig ausgefüllt und unterschrieben sowie, dass alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragsteller _____

Erforderliche Unterlagen

Bitte beachten Sie, dass eine abschließende Bearbeitung des Antrages erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen möglich ist!

à Die Anlage 1 und 2 zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) sind Bestandteil dieses Antrages und daher auszufüllen und beizufügen.

Fügen Sie dem Antrag bitte alle im Folgenden auf Sie zutreffenden Unterlagen **in Kopie** bei:

- Geburtsurkunde des Kindes, Abstammungsurkunde
- Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter
- Gerichtsbeschluss, -urteil, -vergleich bzw. Unterhaltsurkunde eines Jugendamtes bzw. Notars oder sonstige schriftliche Verpflichtungserklärung des anderen Elternteils über die Zahlung von Unterhalt an das Kind (**vollstreckbare Ausfertigung im Original**)
- Schriftwechsel bezüglich der Bemühungen, vom anderen Elternteil Unterhalt zu empfangen bzw. ihn zur Zahlung von Unterhalt zu veranlassen/Inverzugsetzung **mit Zustellnachweis**
- Ihren aktuellen Einkommensnachweis
- Ihren vollständigen aktuellen Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch/SGB II (Arbeitslosengeld II/Hartz IV) **mit Berechnungsbögen**
- vollständiger aktueller Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch/SGB XII (Sozialhilfe) **mit Berechnungsbögen**
- Nachweise über erfolgte Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils für das Kind **der letzten drei Monate**
- Unterhaltsberechnung

Insofern Sie **verheiratet sind/verheiratet waren** (auch wenn ihr Ehemann nicht der Vater des Kindes ist):

- Nachweis darüber, seit wann Sie dauernd getrennt leben (z. B. Kopie des Formulars des Finanzamtes „Erklärung zum dauernden Getrenntleben“, Schreiben Rechtsanwalt)
- Bestätigung der Anstalt, seit wann und wie lange sich Ihr Ehepartner bzw. Lebenspartner (gleichgeschlechtlich) in einer Anstalt aufhält
- Nachweis über die Scheidung (z. B. Scheidungsurteil) bzw. Auflösung der Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtlich)
- Nachweise über die Anhängigkeit einer Vaterschaftsanfechtungsklage

Bei noch **nicht geklärt**er Vaterschaft:

- Nachweise über Ihre Bemühungen zur Klärung der rechtlichen Vaterschaft (z. B. Nachweis über die Beratung zur Klärung der Vaterschaft im Sachgebiet Unterhalt/Beurkundungen)
- Nachweise über Anhängigkeit Vaterschaftsfeststellungsverfahren

Falls die **Vaterschaft nicht zu klären** ist:

- Merkblatt zur ungeklärten Vaterschaft – Belehrung nebst Angabe, ob Sie einer Befragung zustimmen
- vollständig ausgefüllter Fragebogen zur Mitwirkung bei der Vaterschaftsfeststellung
- vollständiger Mutterpass

Insofern der andere Elternteil **verstorben** ist:

- Sterbeurkunde
- Nachweis über die Beantragung/Bewilligung von Waisenbezügen oder Schadensersatzleistungen bzw. einer einmaligen Abfindung

Bei Kindern/Elternteilen mit **ausländischer oder ohne Staatsangehörigkeit**:

- vollständiger Aufenthaltstitel für Sie und das Kind bzw. Nachweise der Aufenthaltsberechtigung der Ausländerbehörde
- Bescheinigung über den Aufenthalt nebst vollständigem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Bei Kindern **ab 15 Jahren**:

- Schülerschein/Schulbescheinigung
- Ausbildungsvertrag
- Nachweis/Vereinbarung über die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder eines vergleichbaren Dienstes
- vollständige aktuelle Einkommensnachweise des Kindes
- aktuelle Nachweise über Einkünfte aus Kapitalvermögen
- aktuelle Nachweise über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder der Beteiligung an Personengesellschaften
- letzter vorliegender Einkommensteuerbescheid des Kindes (sofern Steuererklärung des Kindes abgegeben wurde)

Weitere Unterlagen:

- _____
- _____
- _____

Anlage 1 zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Unterhaltsvorschussleistungen für das minderjährige Kind:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

1. Umgangszeiten

Ist das Kind regelmäßig zu Besuch beim anderen Elternteil bzw. besucht der andere Elternteil das Kind regelmäßig?

Nein

Ja,

Wo findet der Umgang statt:

Wie oft und **wie lange** findet der Umgang im Durchschnitt statt?

Übernachtet das Kind beim anderen Elternteil? Bitte Anzahl der Tage angeben (im Durchschnitt).

Wann wird das Kind von **welchem Elternteil** betreut? Bitte mit **Uhrzeitangaben**.

Montag:

Dienstag:

Mittwoch:

Donnerstag:

Freitag:

Samstag:

Sonntag:

Wie ist die Betreuung während der **Schulferien** geregelt?

2. Umgangsvereinbarung

Gibt es eine Vereinbarung zum Umgang?

Nein

Ja, Folgende:

mündliche Vereinbarung zwischen den Eltern

schriftliche Vereinbarung zwischen den Eltern

Regelung mit Unterstützung einer Beratungsstelle

gerichtliche Vereinbarung

Nachweise über eine schriftliche Vereinbarung zum Umgang bitte in Kopie beifügen!

3. Weitere Angaben

Wer regelt den Tagesablauf und sorgt für die Pflege des o. g. Kindes (Alltag, Freizeit, Hausaufgaben, Körperhygiene usw.)?

Wer übernimmt Arztbesuche mit dem o. g. Kind?

Wer versorgt das o. g. Kind im Falle einer Krankheit/Krankschreibung?

Wer sorgt für die Verköstigung des o. g. Kindes (Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Schulessen, Pausenbrote)?

Wer besorgt die Kleidung für das o. g. Kind (Anschaffung von Schuhen, Sommer- und Winterbekleidung etc.)?

Wer wäscht die Kleidung für das o. g. Kind?

Wer sorgt für die weiteren Dinge des alltäglichen Bedarfs (z. B. Windeln, Schulsachen etc.)?

Wer bringt das Kind in die Kindertagesstätte/die Schule oder zu Freizeitaktivitäten und/oder holt es wieder ab?

Von wem erhält das o. g. Kind die emotionale Zuwendung?

4. Sonstige finanzielle Unterstützung durch den anderen Elternteil?

Unterstützt Sie der andere Elternteil in Form von sonstigen finanziellen Leistungen (= Leistungen, die zum alltäglichen Nutzen des Kindes erfolgen, genaue Angaben)?

Nein

Ja, mit folgenden Leistungen:

in Höhe von monatlich (Durchschnitt):

Euro

5. Erklärung

In Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von entscheidungserheblichen Tatsachen strafrechtlich verfolgt oder mit einem Bußgeld geahndet werden können, **versichere ich, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.**

Ich verpflichte mich, der Unterhaltsvorschussstelle alle Änderungen **unverzüglich** mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann und darüber hinaus dazu führt, dass erbrachte Leistungen nach dem UVG zurückzuzahlen sind.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Antragstellern/des Antragstellers _____

Anlage 2 zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Name des Kindes:	Geburtsdatum
------------------	--------------

Um die Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils überprüfen zu können, ist es hilfreich, wenn Sie Angaben zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen machen können. Füllen Sie daher bitte nachfolgende Anlage so vollständig wie möglich und nach bestem Wissen aus. Sollten Sie bei einer Angabe unsicher sein, kennzeichnen Sie die Antwort bitte mit einem Fragezeichen.

1. Angaben zum anderen Elternteil (bei dem das Kind nicht lebt)	
Name	Geburtsdatum

2. Schulabschluss

kein Abschluss
 Förderschule
 Hauptschule
 Realschule/Mittelschule
 Gymnasium
 weitere Angaben: _____

3. Berufsausbildung

keine
 abgebrochene Ausbildung: _____
 erlernter Beruf: _____ Ausbildungsstätte/-betrieb: _____
 abgeschlossenes Studium: _____ Universität/Hochschule etc.: _____
 Sonstiges (z. B. Umschulung/Fortbildung): _____

4. Angaben zu den Einkommensverhältnissen

Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit

berufstätig als:	seit:
Arbeitgeber:	Verdienst:

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Art des Unternehmens / Branche:	seit:
Firmenanschrift:	monatliches Einkommen:

derzeit arbeitssuchend

seit: _____ aufgrund:
 eigener Kündigung Kündigung durch Arbeitgeber
 Auslauf befristeter Vertrag Aufgabe Selbstständigkeit

letzte berufliche Tätigkeit: _____ ggf. letzter Arbeitgeber: _____

aktuelles Einkommen:
 Arbeitslosengeld (ALG I) Höhe: _____ Euro
 Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) Höhe: _____ Euro
 nichts von beiden Gründe: _____

sonstiges Einkommen

<input type="checkbox"/> Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)	seit:	_____	Höhe:	_____	Euro
<input type="checkbox"/> Krankengeld	seit:	_____	Höhe:	_____	Euro
<input type="checkbox"/> Rente	seit:	_____	Höhe:	_____	Euro
<input type="checkbox"/> Miet-/Pachteinnahmen	seit:	_____	Höhe:	_____	Euro
<input type="checkbox"/> Sonstiges, Art des Einkommens: _____	seit:	_____	Höhe:	_____	Euro

5. Vermögen

Grundbesitz (Haus, Eigentumswohnung, unbebautes Grundstück)
 Anschrift _____

Kapitallebensversicherung bei: _____

Sparguthaben bei: _____

Wertpapiere bei: _____

Konto
 Geldinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

PKW
 Typ/Marke: _____ Kennzeichen: _____ Baujahr: _____

Sonstiges _____

6. weitere Unterhaltsverpflichtungen

Name, Vorname	Geburtsdatum	Unterhaltszahlung in Euro	gemeinsames Kind	Kind lebt bei
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Kindesmutter <input type="checkbox"/> Kindesvater <input type="checkbox"/> sonstiger Person/Einrichtung
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Kindesmutter <input type="checkbox"/> Kindesvater <input type="checkbox"/> sonstiger Person/Einrichtung
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Kindesmutter <input type="checkbox"/> Kindesvater <input type="checkbox"/> sonstiger Person/Einrichtung
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Kindesmutter <input type="checkbox"/> Kindesvater <input type="checkbox"/> sonstiger Person/Einrichtung
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Kindesmutter <input type="checkbox"/> Kindesvater <input type="checkbox"/> sonstiger Person/Einrichtung

7. Gesundheitliche Einschränkung

Schwerbehinderung Grad der Behinderung: _____ % keine bekannt

Sonstiges: _____

Ort, Datum _____

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers _____

Merkblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Leipzig

Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG sind Sie gem. §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

1. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein.

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

und

- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist
 - oder**
 - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt
 - oder**
 - dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist,

und

- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil
 - oder**
 - wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.
- d) Ein ausländisches Kind (außer Angehörige der EU/ des EWR und der Schweiz) hat einen Anspruch nur, wenn es oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist. Auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit oder des Familiennachzugs berechtigt zum Bezug von Unterhaltsvorschuss.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UVG **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** des Kindes, wenn:

- e) das Kind
 - keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch/SGB II (Arbeitslosengeld II/"Hartz IV") bezieht
 - oder**
 - die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) durch die Unterhaltsleistungen nach dem UVG vermieden werden kann

oder

- f) der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von mindestens 600 Euro brutto verfügt

2. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Der Anspruch ist insbesondere ausgeschlossen,

- wenn beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht),
oder
- wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtlich) eingeht,
oder
- wenn sich der andere Elternteil in wesentlichem Umfang an der Erziehung und Betreuung des Kindes beteiligt; maßgeblich ist dabei, wer die elementaren Lebensbedürfnisse des Kindes sichert und befriedigt (u. a. Pflege, Verköstigung, Kleidung, Gestaltung des Tagesablaufs und emotionale Zuwendung),
oder
- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. bei den Großeltern, in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet
oder
- wenn von z. B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes alleine aufkommt,
oder
- wenn der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken,
oder
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält (als Unterhaltszahlungen gelten Zahlungen an das Kind, auch wenn diese zweckgebunden sind, z. B. Kindertagesstättenbeiträge),
oder
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist,
oder
- wenn das Kind **das zwölfte Lebensjahr vollendet hat** und Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch/SGB II (Arbeitslosengeld II/„Hartz IV“) bezieht und durch die Unterhaltsvorschussleistungen die Hilfebedürftigkeit nicht vermieden werden kann oder der betreuende Elternteil nicht zumindest über Bruttoeinkommen (mit Ausnahme des Kindergeldes) in Höhe von 600,00 Euro verfügt,
oder
- **bei Kindern ab 15 Jahren:** wenn das berechnete Kind einen eigenen Haushalt hat bzw. in einem Internat/Wohnheim lebt und seinen Lebensmittelpunkt nicht mehr bei dem antragstellenden Elternteil hat,
oder
- **bei Kindern ab 15 Jahren:** wenn das berechnete Kind eigene Einkünfte erzielt (vgl. Abschnitt III) und die Summe der anzurechnenden Einkünfte dem Unterhaltsvorschussbetrag entspricht oder diesen übersteigt.

3. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergebenden Mindestunterhalts abzüglich des vollen Erstkindergeldes gezahlt.

Auf die Unterhaltsleistungen nach dem UVG werden folgende in demselben Monat erzielten Einkünfte des Kindes angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge, die wegen des Todes des anderen Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden

Für berechnete Kinder **ab 15 Jahren**, die **keine** allgemeinbildende Schule mehr besuchen, erfolgt eine Anrechnung

- der erzielten Einkünfte des Vermögens
(= Einkünfte aus Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung)
- des Ertrages ihrer zumutbaren Arbeit

4. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung nach dem UVG gezahlt?

Die Unterhaltsleistung kann längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt werden.

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen (das heißt: der unterhaltspflichtige Elternteil wurde nachweislich zur Unterhaltszahlung schriftlich aufgefordert).

5. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu erhalten?

Erforderlich ist ein Antrag des allein Erziehenden Elternteils oder gesetzlichen Vertreters des Kindes bei der örtlich zuständigen Unterhaltsvorschussstelle.

Das Antragsformular der Unterhaltsvorschussstelle Leipzig steht auf der Homepage der Stadt Leipzig zur Verfügung. Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

6. Welche Pflichten haben der allein Erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Unterhaltsleistung beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem allein Erziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen des Aufenthalts bei den Großeltern, in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn sich der andere Elternteil in wesentlichem Umfang an der Erziehung und Betreuung des Kindes beteiligt
- wenn der allein Erziehende Elternteil heiratet (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtlich) eingeht,
- wenn der allein Erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn Sie Anhaltspunkte/Angaben über das Einkommen und Vermögen des anderen Elternteils haben
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will,
- wenn ein Unterhaltsverfahren beim Gericht anhängig ist, Sie bei der Schaffung eines Unterhaltstitels durch einen Rechtsanwalt oder das Jugendamt vertreten werden oder ein Unterhaltstitel erwirkt wird
- wenn der andere Elternteil oder das Kind verstorben ist,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des allein Erziehenden Elternteils ändert.

Bei Kindern ab 15 Jahren:

- wenn das Kind umzieht oder einen Zweitwohnsitz anmeldet (z. B. in einen eigenen Haushalt, eine Wohngemeinschaft oder ein Internat zieht),

- wenn das Kind keine allgemein bildende Schule mehr besucht,
- wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet wird oder ein Studium absolviert,
- wenn das Kind ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen vergleichbaren Dienst leistet,
- wenn das Kind eigenen Einkünfte/Geldleistungen erzielt (z. B. Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Arbeit, Ausbildungsvergütung, BAföG, BAB, Zinsen etc.).

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflichten kann mit Bußgeld geahndet werden und zur Ersatzpflicht führen (vgl. Abschnitt VII.). Wenn möglich sollten Sie Änderungen daher in eigenem Interesse **vorab** mitteilen.

Bitte beachten Sie, dass Änderungen **direkt** bei der Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Leipzig mitzuteilen sind.

7. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil gehen in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf den Freistaat Sachsen über, der diese Ansprüche geltend macht. Unabhängig davon können jedoch auch den Antragsteller oder das Kind Rückzahlungsverpflichtungen treffen. So muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind,
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt VI dieses Merkblatts verletzt worden sind,
- der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren,
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

Information zum Datenschutz im Rahmen der Beantragung und Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Leipzig

Datenschutzhinweise nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sie haben bei der Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Leipzig einen Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gestellt. In diesem Zusammenhang sind Sie gem. § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), § 67 a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) i. V. m. § 1 Abs. 3 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) dazu verpflichtet, Ihre Daten sowie die Daten Ihres Kindes anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, führt dies gem. § 1 Abs. 3 UVG zur Ablehnung Ihres Antrages.

1. Zweck

Ihre Daten sowie die Daten Ihres Kindes werden zum Zwecke der Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrages auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, der monatlichen Zahlbarmachung des Leistungsanspruches sowie der regelmäßigen Überprüfung des Leistungsanspruches erhoben.

Die Grundlage für die Datenerhebung bildet Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), § 67 a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) i. V. m. § 1 Abs. 3 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).

2. Personenbezogene Daten

Die Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Leipzig verarbeitet folgende personenbezogene Daten von Ihnen und Ihrem Kind:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| - Namen, Vornamen | - Art und Dauer des Bezugs von Sozialleistungen |
| - Geburtsdatum, Geburtsort | - Sozialleistungsträger |
| - Familienstand | - Bankverbindung |
| - Anschrift | - Schul-/Ausbildungsträger des Kindes |
| - Staatsangehörigkeit | - Einkommen/Vermögen des Kindes |
| - Aufenthaltsstatus | |
| - Einkommensart, Lohnsteuerklasse | |

Die Angaben zu Ihren Kontaktdaten sowie zur Einkommenshöhe unterliegen dem Einwilligungsvorbehalt des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Soweit Sie im Antragsformular freiwillige Angaben zu Ihren Kontaktdaten sowie zur Einkommenshöhe erbringen, gilt dies als Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dazu können Sie sich schriftlich, mündlich oder per E-Mail an die angegebene Kontaktstelle wenden.

Personenbezogenen Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Besteht ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten und wird dieser Auskunftsanspruch von dem Betroffenen nicht erfüllt, können personenbezogene Daten auch bei Dritten (z. B. Sozialleistungsträger, Einwohnermeldebehörde) erhoben.

3. Empfänger/Kategorien von Empfängern

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Vollzugs des Unterhaltsvorschussgesetzes ggf. an nachfolgend benannte Stellen weitergeben:

innerhalb des Verantwortlichen:

Stadt Leipzig, Amt für Jugend, Familie und Bildung
SG Unterhaltsvorschuss Leistung

Stadt Leipzig, Amt für Jugend, Familie und Bildung
SG Unterhaltsvorschuss Rückgriff

Stadt Leipzig, Amt für Jugend, Familie und Bildung
SG Unterhalt/ Beurkundung

Auftragsverarbeiter:

Lecos GmbH

Dritte (außerhalb des Verantwortlichen):

Im Rahmen von Erstattungsverfahren sowie bei Amtshilfeersuchen und /oder zur Geltendmachung von Forderungen nach § 5 UVG und zur Gewährleistung der monatlichen Auszahlung werden die personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, letzte bekannte Anschrift) soweit einschlägig und erforderlich weitergegeben an:

- Stadt Leipzig, Stadtkasse
- Jobcenter Leipzig
- Stadt Leipzig, Sozialamt, Migrantenhilfe
- Deutsche Rentenversicherung
- Beistand, Vormund, Pfleger
- Amt für Jugend, Familie und Bildung, Allgemeiner Sozialdienst
- Stadt Leipzig, Ordnungsamt
- Stadt Leipzig, Rechtsamt
- Landesdirektion Sachsen
- Vorherige Jugendämter

4. Dauer der Speicherung

Ihre Daten sowie die Daten Ihres Kindes werden nach der Erhebung für 5 Jahre gespeichert. Die Aufbewahrungsfristen beginnen nach Ablauf des Jahres, in dem das letzte Schriftstück zur Akte geschrieben wurde.

Die Dauer der Speicherung richtet sich in Sonderfällen nach dem Erlass des Sächsischen Ministeriums für Soziales und Verbraucherschutz. Es gelten folgende Kriterien für die Festlegung dieser abweichenden Dauer:

- 30 Jahre bei Verfahrensakten mit Stundung oder Niederschlagung von Rückzahlungsverpflichtungen nach § 5 UVG;
- 10 Jahre bei Verfahrensakten ohne Stundung oder Niederschlagung von Rückzahlungsverpflichtungen nach § 5 UVG.

Die Aufbewahrungsfristen beginnen nach Ablauf des Jahres, in dem das letzte Schriftstück zur Akte geschrieben wurde.

5. Ihre Rechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Bernhard-von-Lindau-Platz 1, 01067 Dresden, 0351/493-5401, saechsdsb@slt.sachsen.de).

6. Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Verarbeitung meiner Daten und dessen Kontaktdaten

Stadt Leipzig, Amt für Jugend, Familie und Bildung
SG Unterhaltsvorschuss - Leistung
Naumburger Straße 26
04229 Leipzig
Tel.: 0341/123-4480 od. E-Mail: ja-51.42@leipzig.de

Kontakt Daten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragte/n

Stadt Leipzig, Datenschutzbeauftragter
04092 Leipzig
Tel.: 0341/123-2247 od. E-Mail: datenschutzbeauftragter@leipzig.de